Dienstleistungsvertrag

zur Durchführung von Planungs- und Beratungsleistungen im Rahmen der Ausschreibung und Beschaffung von TK-Technik

zwischen

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

vertreten durch die Geschäftsführung

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

- im folgenden Auftragnehmer genannt –

und der Stadt Mülheim an der Ruhr

Der Oberbürgermeister

- Amt für Digitalisierung und IT -

Hans-Böckler-Platz 5

45468 Mülheim an der Ruhr

- im folgenden Auftraggeber genannt -

wird der nachstehende Vertrag abgeschlossen.

**§ 1 Vertragsgegenstand**

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Durchführung von Planungs- und Beratungsleistungen. Zielsetzung ist die Vorbereitung und Durchführung einer Ausschreibung zur Beschaffung von TK-Technik sowie die Unterstützung bei der Lieferabnahme.

**§ 2 Vertragsbestandteile**

Es gelten nacheinander folgende Vertragsbestandteile:

* Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
* Die Regelungen nach der Bestimmung gemäß § 611 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über den Dienstvertrag
* Anlage (1) Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO
* Anlage (2) Besondere Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG NRW -)

**§ 3 Umfang der zu beauftragenden Beratungsleistung**

Nachfolgende Leistungsbeschreibung des Auftraggebers wird hiermit Vertragsgegenstand:

Vertraglicher Grundsatz:

Wird die nachfolgende Dienstleistung vollständig oder teilweise von einem Partnerunternehmen des Auftragnehmers erbracht, so haftet bei einer schuldhaften Vertragsverletzung ausschließlich der Auftragnehmer nach den Regelungen gemäß

§ 280 Abs. 1 BGB (im Fall bei einer Verletzung von Hauptpflichten aus diesem Vertrag) und/oder gemäß §§ 280 Abs. 1 und 242 Abs. 1 BGB (im Fall bei einer Verletzung von Nebenpflichten aus diesem Vertrag).

Vergaberechtlicher Grundsatz:

Der Auftragnehmer und ggf. seine Partnerunternehmen wird bzw. werden als neutrales Beratungsunternehmen/als neutrale Beratungsunternehmen nach der Bestimmung gemäß

§ 7 Abs. 1 Vergabeverordnung (VgV) bei der Planung und Umsetzung eines EU-weit durchzuführenden Offenen Verfahrens als vorbefasstes Unternehmen mit eingebunden. Der Auftragnehmer und ggf. seine Partnerunternehmen wird bzw. werden

bei der Angebotsauswertung zur Erörterung von Fachfragen und auch von Preisen herangezogen. Des Weiteren können der Auftragnehmer und ggf. seine Partnerunternehmen bei der Prüfung von Angeboten als Sachverständige hinzugezogen werden.

Der Auftragnehmer und ggf. seine Partnerunternehmen dürfen nicht an der geplanten Ausschreibung teilnehmen oder an teilnehmende Dritte Informationen über den Inhalt und die Planung der vorzubereitenden Ausschreibung weiterleiten. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Bedingung führt zu einer fristlosen Vertragskündigung. Die Kündigung aus wichtigem Grund erfolgt schriftlich. Vor Ausspruch der Kündigung wird dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze wird folgender Inhalt der Beratungsleistung vereinbart:

Allgemeine Vorbemerkungen:

Der Auftraggeber betreibt derzeit einen Anlagenverbund bestehend aus einer TK-Anlage des Herstellers Alcatel in der Softwareversion R12.4 und OpenTouch Version 2.6 mit rund 2.150 digitalen U-Teilnehmern, 850 analogen Nebenstellen, 650 IP-Telefonen (davon 280 Softphones) und einige SIP-Endgeräte von Behnke und Siedle. Diese sind an 28 MediaGateways und 5 ACT-Shelfs an 18 Standorten angeschlossen, die über das gesamte Stadtgebiet verteilt sind. Ungefähr 50 % der Anschlüsse sind im Bereich der Innenstadt konzentriert. Der Anlagenverbund ist über mehrere Zugänge über S2M und S0 mit dem öffentlichen Netz der Telekom und der Versatel verbunden, um eine hohe Verfügbarkeit unabhängig von Telekommunikationsanbietern garantieren zu können. Dabei wird in der Regel ein SIP-Trunk über Mediagateways auf S2M / S0 umgesetzt. Darüber hinaus werden insgesamt 87 kleinere unabhängige Telefonanlagen an Standorten von Schulen, Kindergärten, Jugendheimen, Friedhöfen, Sportanlagen, Übergangsheimen und Büchereien eingesetzt, die teilweise (17) ebenfalls per SIP an die TK-Anlage angeschlossen sind.

Aufgabenstellung:

In enger Abstimmung mit dem Auftraggeber muss ein TK-Konzept für die kommenden 10 Jahre entwickelt werden. Die dafür erforderlichen Ausschreibungsunterlagen sowie die Planung und Vorbereitung der EU-weiten Ausschreibung einschließlich Auswertung müssen in Kooperation mit der Vergabestelle des Auftraggebers entwickelt und umgesetzt werden. Das Aufgabenspektrum umfasst dabei:

1. Detaillierte Darstellung aller heutigen technischen Möglichkeiten zur Abdeckung der städtischen Bedarfe an die künftige TK-Infrastruktur bis zum Jahr 2036. Dabei müssen auch die Möglichkeiten von Cloud-Lösungen zur Optimierung betrachtet werden.
2. Gegenüberstellung der technischen und wirtschaftlichen Aspekte einer Aktualisierung der bestehenden vorhandenen Technik und Verträge gegenüber einer Neuausschreibung der gesamten Technik.
3. Entwicklung eines Konzepts zum weitestgehenden Verzicht auf ein Hardware-Telefon zugunsten eines Softphones mit Headset.
4. Aufgrund der demographischen Entwicklung der bestehenden technischen Abteilung beim Auftraggeber (TK-Werkstatt) werden Empfehlungen zur nachhaltigen Sicherstellung von Wartung und Support erwartet.
5. Konzeption der erforderlichen Anlagen und der Netzkonfiguration. Bei der Konzeption muss insbesondere auf folgende Punkte unter Einbeziehung der beim Auftraggeber bestehenden IST-Situation eingegangen werden:
   1. Sicherheitsaspekte in Bezug auf VoIP, SIP, SIP-Trunk über Session Border Controller (SBC)
   2. Möglichkeiten von Techniken wie Microsoft Teams oder Alcatel Rainbow zur Optimierung der Kommunikation
   3. Ausfallsicherheit durch Redundanzen in der Vernetzung von Standorten für Telefonie

und Daten

* 1. Betrachtung von Optimierungspotenzialen der Verträge mit Telefonieprovidern
  2. Konzeption eines vollständigen Herstellerwechsels beziehungsweise Aktualisierung der bestehenden Technik ohne nennenswerte Ausfälle
  3. Berücksichtigung von speziellen Anforderungen im Bereich der Feuerwehr
  4. ACD-Funktionalität in ausgewählten Bereichen (insbesondere in der beim Bürgeramt integrierten Abteilung KommunikationsCenter) unter Berücksichtigung von Besonderheiten wie D115
  5. Integration von CTI in ausgewählten Bereichen (z.B. KommunikationsCenter, UserHelpDesk)
  6. Nahtlose Integration von mobilen Endgeräten wie Smartphones
  7. Unterstützung von Telearbeit (z. B. durch Softphones oder durch Integration mobiler Endgeräte)
  8. Zentrales Fax- und SMS-Gateway für ein- und ausgehende Faxe/SMS
  9. Zentrales Anrufbeantwortersystem
  10. Möglichkeiten zur Realisierung von Videokonferenzen
  11. Chef-/Sekretariatsfunktionalität, Sammelanschlüsse
  12. Einheitliche Administrationsoberfläche
  13. Tiefgehende Einbindung der TK-Technik / Benutzerverwaltung in das zentrale Benutzermanagement auf Basis von Microsoft Active Directory
  14. Abgleich von Rechnungsstellungen der Telefondienstanbieter und der eigenen Gebührenabrechnung (beispielsweise mittels EDIFACT oder ELFE)
  15. Flexible interne Gebührenabrechnung
  16. Definition von Service Level Agreements für die notwendige Wartung und Instandhaltung
  17. Definition von Regelungen zur Nachbeschaffung von Hardware-Teilen während der Vertragslaufzeit
  18. Anbindung externer Telefonanbieter (Telekom, Versatel, Vodafone) über SBC unter Berücksichtigung aktueller Sicherheitsvorschriften (z.B. BSI)

1. Erstellung eines technischen Leistungsverzeichnisses zur Übernahme als Ausschreibungsunterlage.
2. Erstellung von Vertragsunterlagen (Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB); Technische Vorbedingungen (TVB); Leistungsverzeichnis (LVZ) als Gesamtvertragswerk. Hierbei sind besondere Anforderungen zu berücksichtigen:

* Regelung von zeitlich befristeter Gültigkeit von Preisen ab Vertragsabschluss
* Möglichkeit der Aufnahme von exakt und eindeutig formulierten Überprüfungsklauseln oder Optionen, die Angaben zu Art, Umfang und Voraussetzungen möglicher Auftragsänderungen im lfd. Vertrag festlegen, jedoch den Gesamtcharakter des Vertragsinhalts nicht verändern
* Umgang mit Preisänderungen und allgemeinen Preissteigerungen während der Vertragslaufzeit
* Regelung von Haftungsansprüchen im Schadenfall;
* Regelung von Schadensersatzansprüchen im Schadenfall;
* Regelung von Vertragsstrafen (Pönalen) in folgenden Fällen:
* Nichteinhaltung von vertraglich vereinbarten Fristen,
* nach Möglichkeit bei Nichteinhaltung von vertraglichen Vereinbarungen (hinsichtlich Preissteigerungen und Preisänderungen);
* Möglichkeit der Aufnahme einer Bedingung dahingehend, dass über die gesamte Vertragslaufzeit fixe Kontaktadressen als Funktionspostfächer für den Auftraggeber bereitgestellt werden. Es werden hier insbesondere Kontaktdaten zum Vertrieb; zum Vertragshandling und zum technischen Support des künftigen Vertragspartners benötigt.

1. Konzeption eines Lösungsvorschlages zur Bewertung der technischen Angebotsmerkmale mit Aufteilung in Ausschluss und Wertungskriterien einschließlich einer Bewertungsmatrix.
2. Mitarbeit bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen.
3. Mitarbeit bei der technischen und wirtschaftlichen Vorprüfung aller eingehenden Angebote.
4. Erstellung eines Preisspiegels.
5. Umsetzungsbetreuung vor und während der Installationsphase.
6. Kontrolle und Endabnahme der ausgeführten Lieferungen und erbrachten Dienstleistungen sowie systematische Funktionsprüfung der gesamten TK-Infrastruktur.
7. Detaillierte Aufmaß- und Rechnungsprüfung.
8. Unterstützende Begleitung bei eventuell erforderlichen Mängelbeseitigungen.
9. Vorbereitung und Abwicklung einer geordneten Rückgabe der alten TK-Technik an die Leasinggeber.

Zeitraum der Beratungsleistung:

(Es werden zur besseren Verständlichkeit alle Bearbeitungsphasen beschrieben, auch wenn der Auftragnehmer nicht zwingend daran beteiligt ist.)

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Meilensteine der Beratungsleistung** | **Geplanter Beginn ab:** | **Geplanter Abschluss bis:** |
| Vorplanung/Entwurfsplanung/Ausführungsplanung und Erstellung von Ausschreibungsunterlagen (Allgemeine Vertragsbedingungen (AGB); Technische Vertragsbedingungen (TVB) und Leistungsverzeichnis (LVZ) und EVB-IT Systemlieferungsvertragsbedingungen, Prüfung und Abnahme dieser Unterlagen. | Voraussichtlich ab Mitte September 2025 | Voraussichtlich bis Ende November 2025 |
| Ausschreibungsvorgang intern bei Auftraggeber in den Unterschriftenweg weiterleiten und Durchlauf. | Voraussichtlich ab Dezember 2025 | Voraussichtlich bis Mitte Dezember 2025 |
| Veröffentlichung der Ausschreibung /Beantwortung von Bieterrückfragen / Angebotsfrist und Submission der Angebote | Voraussichtlich bis Mitte Dezember 2025 | Voraussichtlich bis Mitte Februar 2026 |
| Auswertung der Angebote / Abstimmung mit dem Auftragnehmer über den Vergabevorschlag / Vergabevermerk erstellen | Voraussichtlich bis Mitte Februar 2026 | Voraussichtlich bis Ende März 2026 |
| Vergabeentscheidung intern beim Auftraggeber in den Unterschriftenweg weiterleiten und Durchlauf / Informationsfrist nach der Bestimmung gemäß  § 134 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) (10 Tage bei elektronischem Versand der Information) | Voraussichtlich bis März 2026 | Voraussichtlich bis Mitte März 2026 |
| Zuschlagserteilung erfolgt voraussichtlich bis: | Mitte März 2026 |  |
| Lieferung der neuen TK-Technik | Voraussichtlich ab April 2026 | Voraussichtlich bis Ende Juli 2026 |
| Installation der TK-Technik / Abnahme / Durchführung der Rechnungsprüfung | Voraussichtlich ab August 2026 | Voraussichtlich bis Ende November 2026 |
| Mängelbeseitigung und Ablösung der vorhandenen TK-Technik | Voraussichtlich ab Dezember 2026 | Voraussichtlich bis Ende Januar 2027 |

**§ 4 Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers**

Die nachfolgend aufgeführten Ansprechpartner beim Auftraggeber werden folgende Bedingungen umsetzen:

1)

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die für die Vertragsdauer ggf. notwendigen IT-Betriebsleistungen im Rahmen der vorhandenen Server- und Systeminfrastruktur zur Verfügung.

2)

Die Ansprechpartner beim Auftraggeber erklären ihre ausdrückliche Bereitschaft, die Einhaltung des festgelegten Zeitplans für die Umsetzung dieses Vorhabens einzuhalten. Ausgenommen sind hierbei eintretende oder unvorhersehbare Ereignisse, die zwangsläufig die Dauer des Vorhabens zeitlich bedingt verzögern.

3)

Die Ansprechpartner des Auftraggebers unterstützen den Auftragnehmer in vollem Umfang bei der Umsetzung der Meilensteine der Beratungsleistung. Hierbei findet ein ständiger Informationsaustausch mit dem Auftragnehmer statt.

Verantwortliche Ansprechpartner der Auftraggeber:

**Ansprechpartner für die technische Ausrichtung und Koordination bei der Umsetzung:**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Name** | Dirk Scheer | |
| **Fachbereich/Abteilung** | 19-3 - Amt für Digitalisierung und IT / IT-Infrastruktur, Telekommunikation, Rechenzentrumsbetrieb | |
| **Funktion/Position** | Abteilungsleiter |  |
| **Telefon** | 0208[455-1002](tel:+492084551002) |
| **Telefax** | 0208455-581002 |
| **E-Mail** | [dirk.scheer@muelheim-ruhr.de](mailto:dirk.scheer@muelheim-ruhr.de) | |
| **Anschrift** | Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr - 19-3 Amt für Digitalisierung und IT - Hans-Böckler-Platz 7a 45468 Mülheim an der Ruhr | |

**Ansprechpartner für die Planung und Administration des Telefonnetzes:**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Name** | Dirk Hallmann | |
| **Fachbereich/Abteilung** | 19-3 - Amt für Digitalisierung und IT / IT-Infrastruktur, Telekommunikation, Rechenzentrumsbetrieb | |
| **Funktion/Position** | Telefon-Administration |  |
| **Telefon** | 0208[455-1090](tel:+492084551090) |
| **Telefax** | 0208455-581090 |
| **E-Mail** | [Dirk.Hallmann@muelheim-ruhr.de](mailto:Dirk.Hallmann@muelheim-ruhr.de) | |
| **Anschrift** | Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr - 19-3 Amt für Digitalisierung, Geodaten und IT - Hans-Böckler-Platz 7a 45468 Mülheim an der Ruhr | |

**Ansprechpartner für die Administration des Telefonnetzes:**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Name | Peer Krammer | |
| Fachbereich/Abteilung | 19-3 - Amt für Digitalisierung und IT / IT-Infrastruktur, Telekommunikation, Rechenzentrumsbetrieb | |
| Funktion/Position | Telefon-Administration |  |
| Telefon | 0208[455-1092](tel:+492084551092) |
| Telefax | 0208455-581092 |
| E-Mail | [Peer.Krammer@muelheim-ruhr.de](mailto:Peer.Krammer@muelheim-ruhr.de) | |
| Anschrift | Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr - 19-3 Amt für Digitalisierung und IT - Hans-Böckler-Platz 7a 45468 Mülheim an der Ruhr | |

**Ansprechpartner für die vertragliche und vergaberechtliche Koordination bei der Umsetzung:**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Name** | Michael Flettner | |
| **Fachbereich/Abteilung** | 19-2 - Amt für Digitalisierung und IT / IT-Beschaffung, Fördermittelmanagement, Rechnungswesen und Finanzen | |
| **Funktion/Position** | Abteilungsleiter |  |
| **Telefon** | 0208[455-1074](tel:+492084551074) |
| **Telefax** | 0208455-581074 |
| **E-Mail** | [Michael.Flettner@muelheim-ruhr.de](mailto:Michael.Flettner@muelheim-ruhr.de) | |
| **Anschrift** | Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr - 19-2 - IT-Beschaffung, Fördermittelmanagement, Rechnungswesen und Finanzen - Hans-Böckler-Platz 5 45468 Mülheim an der Ruhr | |

**§ 5 Honorarberechnung**

Für den in § 3 aufgeführten Umfang der Werkleistung wird ein Festpreis in Höhe von

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_€ zzgl. MwSt. vereinbart.

**§ 6 Zahlungen**

Es werden folgende Zahlungstermine vereinbart:

|  |
| --- |
| **Zahlungstermine** |
| 30% vom vereinbarten Festpreis **bis zur Veröffentlichung der Ausschreibung.** |
| 40% vom vereinbarten Festpreis **bis zur Zuschlagserteilung.** |
| 30% vom vereinbarten Festpreis **bis zur Abnahme der künftigen TK-Technik** |

Jede Abrechnung wird unter Berücksichtigung der vorgenannten Zahlungstermine mit einer Frist von 14 Kalendertagen ab Rechnungseingang beim Auftraggeber rein netto, ohne Abzug fällig.

**§ 7 Haftung und Verjährung**

Regelung für Haftung wegen der Verletzung von Schutzrechten:

Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die vom Auftragnehmer oder eines seiner Partnerunternehmen erbrachten Beratungsleistungen geltend und wird die Nutzung dieser hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Auftragnehmer wie folgt:

Der Auftragnehmer wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die vereinbarten Beratungsleistungen so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen der vereinbarten Beratungsleistung für den Auftraggeber in zumutbarer Weise entsprechen oder den Auftraggeber von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies dem Auftragnehmer zu angemessenen Bedingungen nicht, hat er diese Beratungsleistungen gegen Erstattung der entrichteten Vergütung abzüglich eines die Zeit der Umsetzung berücksichtigenden Betrages zurückzunehmen. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, die hier durch die Beratungsleistung erzielten Ergebnisse zu verwerfen.

Werden Schutzrechte geltend gemacht, die der Auftragnehmer bei Vertragsabschluss nicht kannte und auch nicht kennen musste, entfällt die Haftung des Auftragnehmers.

Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder bei der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

Regelung für Haftung für Sach- und Vermögensschäden:

Der Auftragnehmer haftet für Sach- und Vermögensschäden wie folgt:

* Für Sachschäden bis zu 50% des vereinbarten Festpreises € je Schadensereignis, insgesamt höchstens jedoch bis zur Gesamthöhe des vereinbarten Festpreises.
* Für Vermögensschäden höchstens bis zu 10% von der Gesamthöhe des vereinbarten Festpreises. Die Haftung für Vermögensschäden ist insgesamt auf 50% des vereinbarten Festpreises begrenzt.

Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers der Gesundheit oder soweit das Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) zur Anwendung kommt.

Der Auftragnehmer weist nach, dass die vorgenannten Haftungshöchstsummen durch eine Versicherung abgedeckt sind, die im Rahmen einer marktüblichen deutschen Industriehaftpflichtversicherung oder vergleichbaren Versicherungen aus einem EU-Mitgliedsstaat entspricht.

Im Übrigen gelten für die Verjährung von Haftungsansprüchen die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

**§ 8 Sonstige Vereinbarungen**

1)

Die vom Auftragnehmer oder von einem seiner Partnerunternehmen zu erstellenden schriftlichen Ausschreibungsunterlagen, insbesondere das technische Leistungsverzeichnis sowie die Vertragsunterlagen werden vom Auftraggeber in Textform abgenommen. Ausreichend ist hierfür eine schriftliche Erklärung per E-Mail oder per Fax.

2)

Der Auftragnehmer oder seine Partnerunternehmen verpflichtet sich / verpflichten sich, dass sie ihre Beratungstätigkeit als neutrales Unternehmen ausübt/ausüben. Der Auftragnehmer bestätigt deshalb mit Unterzeichnung dieses Vertrages, dass er trotz etwaiger vertraglicher Verbindungen zu bestimmten Herstellern bzw. Vertriebspartnern

von Telekommunikationseinrichtungen keine Informationen über diesen Vertragsinhalt, den Inhalt des Ausschreibungskonzeptes sowie das laufende Vergabeverfahren weiterleiten wird.

3)

Auftraggeber und Auftragnehmer schließen eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) lt. Anlage 1 zu diesem Vertrag.

4)

Der Auftragnehmer berücksichtigt bei der Umsetzung der Beratungsleistung folgende Grundsätze:

* Die Konzeptionierung und insbesondere das Erstellen des technischen Leistungsverzeichnisses erfolgen auf der Grundlage nach den anerkannten

Regeln der Technik.

* Die Konzeptionierung und insbesondere das Erstellen des technischen Leistungsverzeichnisses erfolgen unter Beachtung des ökonomischen Maximalprinzips (mit den gegebenen Finanzmitteln, den größtmöglichen Erfolg, unter Einbeziehung von allen Nebenkosten (Dienstleistungen, Systemwartung und -pflege sowie Nachträge), erzielen).
* Die Konzeptionierung und insbesondere das Erstellen des technischen Leistungsverzeichnisses erfolgen unter Beachtung der Bestimmung gemäß

§ 67 Abs. 1 – 5 VgV (Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Liefer- oder Dienstleistungen).

5)

Die zu erstellenden Ausschreibungsunterlagen gehen nach Vertragsbeendigung in das Eigentum des Auftraggebers über. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers ist ausgeschlossen. Nach Vertragsbeendigung ist es dem Auftragnehmer untersagt, ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers, inhaltliche Auszüge der Ausschreibung an Dritte weiterzuleiten.

**§ 9 Kündigung**

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Einer Kündigungsfrist bedarf es nicht. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Beratungsleistungen. Die Vergütung entfällt nur für solche Leistungen, für die der Auftraggeber innerhalb von 4 Wochen nach Erklärung der Kündigung darlegt, dass diese für ihn ohne Interesse sind. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist Mülheim an der Ruhr

Gerichtsstand ist Mülheim an der Ruhr

**§ 11 Schriftform und Salvatorische Klausel**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den Mülheim an der Ruhr, den

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Auftragnehmer) (Auftraggeber)